

Satzung

der Gemeinde Eppendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen in Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf zu sportlichen Zwecken (Sporthallengebührensatzung) vom 15. April 1999

Der Gemeinderat Eppendorf erläßt aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.4.1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 301) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.6.1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, Seite 502) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 1 und 5 der Satzung über die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf vom 15. April 1999 folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung der gemäß § 1 der Sporthallenbenutzungssatzung festgelegten Sporthallen einschließlich der sanitären Anlagen ist gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist derjenige, dem auf Antrag die Nutzung der Sporthalle gestattet wird.
- (2) Der Nachwuchssport der gemeinnützigen ortsansässigen Sportvereine zu Trainings- und Wettkampfwzwecken ist nach einer Sonderregelung gebührenpflichtig.
- (3) Die Benutzung der Sporthallen durch die Grund- und Mittelschule der Gemeinde erfolgt entsprechend dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen und ist gebührenfrei. Gleiches gilt für die Kindertagesstätten und Horte in Trägerschaft der Gemeinde.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis
- (2) Sie ist nach Benutzung der Einrichtung bzw. nach Ende der Benutzungsdauer fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides auf eines der Konten der Gemeindeverwaltung Eppendorf unter Angabe des Buchungszeichens einzuzahlen.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe der Sporthallen wird durch Bescheid festgesetzt.

1. Benutzung von Fremdvereinen und Privatpersonen	15,00 DM/Übungszeiteinheit
2. Turniere mit Fremdvereinen bis 3 Stunden	40,00 DM
3. Turniere mit Fremdvereinen von mehr als 3 Stunden	10,00 DM/Stunde

Kommentar [b1]: geändert mit Satzung vom 20.11.2001:
Die Gebührenhöhe der Sporthallen wird durch Bescheid festgesetzt.
1. Benutzung von Fremdvereinen und Privatpersonen . 8,00 EUR/Übungsstundeneinheit
2. Turniere mit Fremdvereinen bis 3 Stunden . 20,00 EUR
3. Turniere mit Fremdvereinen von mehr als 3 Stunden . 5,00 EUR/Stunde

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eppendorf, am 15. April 1999

Schulze
Bürgermeister